

## **Auszug aus den Kleinratsprotokollen**

**Den 25.ten August 1817, Seite 1093**

An den Oberamtsmann von Balsthal

Mit Eurem Vorschreiben vom 11.ten d: liess Anton Roth, gewesener Wirth zu Welschenrohr um Nachlass einer Busse von 28 £ anhalten, in welche er wegen sonntäglichen verbottenen Tanzen von Euch vorigen Jahres verfällt worden seye, & trug uns ferner vor, dass er gleichsam von der französischen Werbern dazu gezwungen worden, das Tanzen aber nicht am Sonntag, sondern erst nach Mitternacht, also an einem Werktag stattgefunden habe.

Da aus der Kund ganz unbekannt, warum mit dieser Reclamation erst nach Verfluss eines Jahres eingekommen, & selbe von Euch empfohlen wird, werdet Ihr uns hierüber ausführlicher berichten, auch Eure dahерige Straf-Sentenz einschicken.

**Den 2.ten 8bre 1817, Seite 1250**

An Oberamtmann in Ballstahl

Auf eingesehene Straf-Sentenz, warum & wie der gewesene Wirth zu Welschenrohr Anton Roth auf verzeigtes verbottesenes in seiner Wirtschaft stattgefundenes, sonntägliches Tanzen von Euch zufolge Verordnung vom 27ten Juli 1801. S15 zu 8 £ & nach deren vom 7ten Juli 1803 & 20ten May 1808 zu 20 £ Strafe verfällt worden, wovon erstere ganz dem Verleider, letztere ihm aber nur zum Drittel, die anderen 2/3 aber dem Staat zufallen, wollen wir dessen unterm 25ten August 1817 ausgemachten Strafnachlass Gesuch insoweit würdigen, dass ihm die von der letzten Strafe der 20 £ jene dem Staate zufallenden 2/3 in Gnaden nachgesehen seyn sollen.

## **Schlussfolgerung**

Auf Grund obiger Strafen muss Anton Roth muss also mindestens ab 1801 bis 1816 als Lehenswirth tätig gewesen sein. Als Taverne kommen dazu das Kreuz und die Sonne in Frage, welche beide von Johann Allemann gemäss Tavernenbrief von 1809 betrieben wurden.